

Satzung

des IPZV-Regionalvereins

Islandpferdefreunde Malching

Stand 16.07.2023

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde Malching“
- Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 82216 Malching.
- Der Verein ist ordentliches Mitglied des IPZV Bayern, dessen Satzung und Reglements vom Verein anerkannt und befolgt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

- Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Reitsports.
- Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe – unter der Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.
- Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
- Die Aufklärung über art- und tierschutzgerechte Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Ziels der Reinzucht.
- Das Ausrichten von Leistungswettbewerben in Form von Turnieren gemäß der Islandpferde-Prüfungsordnung (Rules&Regulation) entsprechend der internationalen Föderation der Islandpferde-Vereine (FEIF).
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
- Die Mitwirkung bei der Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und ihre Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.
- Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Islandpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des IPZV und der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres kündigt.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 2. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.
 3. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Geschäftsführung und Beiträge

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in der Gebührenordnung ersichtlich.
- Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Zahlungsweise wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch online durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließt.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entlastung des Vorstandes.
 3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
 4. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 5. die Anträge wie vorgesehen.
 6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet und setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretender Vorsitzende/r
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

b) Erweiterter Vorstand

Referent für:

1. Sport
2. Breitensport
3. Jugend
4. Öffentlichkeitsarbeit

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können ausschließlich volljährige Mitglieder gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird vom Vorstand ein Vertreter bestimmt, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt ist. Scheiden der erste oder der zweite Vorsitzende während der Amtszeit aus, so übernimmt der zweite bzw. der erste Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Ergänzungswahl durchführt, das Amt.
- Die Ausübung mehrerer Ämter durch jeweils eine Person ist möglich. Das Amt des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden darf jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Das Amt des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden von jeweils unterschiedlichen Personen ausgeübt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Aufwandsersatz

- Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

- Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Haftung

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger nach § 31A BGB, deren Vergütung €500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband ergeben, werden von dem Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV-Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 13.10.2022, in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 10.05.2023 geändert und durch den Beschluss des Vorstands vom 16.07.2023 geändert.

Malching, den 16.07.2023

Islandpferdefreunde Malching